

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1916)

**Artikel:** Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

**Autor:** Schorer / Büchi

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-416871>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Geschäftsbericht

des

# Verwaltungsgerichtes

für  
das Jahr 1916.

Das Verwaltungsgericht beehrt sich hiermit, für das Jahr 1916 den vorgeschriebenen Bericht zu erstatten.  
Der Grosse Rat hat am 17. Mai 1916 als nichtständiges Mitglied des Verwaltungsgerichtes an Stelle des ausgetretenen Herrn Fürsprecher Dr. Volmar, Ostermundigen, gewählt Herrn *J. Scheidegger*, Präsident des Schweizerischen Gewerbevereins in Bern.

### Übersicht der Geschäfte.

	Vom Jahre 1915 übernommen		Total	Kläger oder Beschwerdeführer			Beurteilt	Vergleich oder Rückzug	Unerledigt auf 1917 übertragen	Zugesprochen	Teilweise zugesprochen	Abgewiesen	Nicht eingetreten
	1916 eingelangt	Staat		Gemeinden oder den Gemeinden gleichge- stellte Korporationen	Private								
Als Urteilsinstanz . . . . .	11	41	52	11	38	3	21	8	23	4	8	8	1
Als Beschwerdeinstanz . . . . .	46	62	108	1	2	105	94	3	11	24	15	49	6

Gegenstand der im Berichtsjahre vom Verwaltungsgericht als **Urteilsinstanz** erledigten Streitfälle waren:

- |                         |                           |
|-------------------------|---------------------------|
| 7 Armenunterstützungen, | 1 Steuerrückforderung,    |
| 1 Erbschaftssteuer,     | 1 Handänderungsgebühr,    |
| 1 Schenkungssteuer,     | 1 Grundeigentümerbeitrag, |
| 6 Gemeindesteuern,      | 7 Schwellentellen,        |
| 1 Kirchensteuer,        | 1 Wasserrechtskonzession, |
| 1 Nachsteuerforderung,  | 1 Zaunpflicht.            |

Das Verwaltungsgericht behandelte ferner eine Anzahl Justizgeschäfte. In drei Fällen hat das Gericht Entscheiden des Obergerichtes und des Regierungsrates in Kompetenzstreitigkeiten zugestimmt.

*Die eingelangten Beschwerden betrafen:*

11	Beschwerden pro Steuerjahr 1914,
42	" " " 1915,
9	" " " 1916.
62	

*Die beurteilten Beschwerden betrafen:*

7	Beschwerden das Steuerjahr 1913,
36	" " " 1914,
49	" " " 1915,
2	" " " 1916.
94	

### Bemerkungen.

(Art. 44 Verwaltungsrechtspflegegesetz.)

1. Art. 877 und 878 O. R. bestimmen, dass Personen, welche verpflichtet sind, sich im Handelsregister eintragen zu lassen, auch zu ordnungsgemässer Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern verhalten seien. Die Erfahrung zeigt, dass diesen Vorschriften vielfach nicht nachgelebt wird. Dieselben sind allerdings nicht mit Rücksicht auf die Interessen der Steuerveranlagung aufgestellt worden, sondern in erster Linie mit Rücksicht auf die Sicherheit des Kredites. Treu und Glauben im Verkehr verlangen nämlich, dass derjenige, der dem Mitbürger zumutet, in seine Leistungsversprechen Vertrauen zu setzen, über seine *Leistungsfähigkeit* selber im klaren ist. Letzteres ist aber nur derjenige, der durch ordnungsgemässe Buchführung sowohl über seinen Vermögensstand wie über die Rentabilität seiner Unternehmungen zuverlässige Auskunft hat. Art. 877 und 878 O. R. stellen zu diesem Zwecke *polizeiliche Vorschriften* auf, und es können die Kantone deren Nichtbefolgung laut Art. 880 O. R. unter Strafe stellen. Sowohl § 10 des Einführungsgesetzes vom 31. Dezember 1882 zum O. R. wie Art. 140 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum Z. G. B. sehen denn auch gegen Widerhandlungen eine Busse von 10—500 Franken vor. Überdies bildet nach § 51, Ziff. 1, des Einführungsgesetzes vom 8. September 1891 zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz die Unterlassung der Buchführung einen Tatbestand des leichtsinnigen Konkurses. Die Anwendung der erstgenannten Strafbestimmungen unterbleibt jedoch mangels einer amtlichen Bücherkontrolle. Erst die Steuerveranlagung oder betreibungsrechtliche Vorgänge bringen dann die Widerhandlungen an den Tag.

Das Verwaltungsgericht hat schon in seinen Jahresberichten pro 1911, Ziff. 4, und 1912, Ziff. 1, auf die grosse Bedeutung hingewiesen, welche die Buchführung für eine richtige und damit auch gerechte Steuerveranlagung hat. Es betont neuerdings, dass die ordnungsgemässe Buchführung für den Steuerpflichtigen der *beste Rechtsschutz* ist und dass sie auch den Steuerforderer besser schützt als alle Taxationskompetenzen und Hinterziehungsvorschriften. Auch bei den Nachsteuerforderungen ist nämlich eine richtige Beurteilung *nur möglich*, wenn ordnungsgemäss geführte Bücher zuverlässige Auskunft geben. Selbst die amtliche Inventarisierung im Todesfalle vermag den Mangel richtig geführter Bücher nicht zu ersetzen. Mit Rücksicht auf die infolge des europäischen Krieges sich steigernden Steuerbedürfnisse und damit auch des steigenden Rechtsschutzbedürfnisses erscheint es dringend geboten, Art. 877 und 878 O. R. Nachachtung zu verschaffen. Der gelegentlich geäusserte Einwand, dass die Buchführung ja gefälscht werden könne, vermag deren Bedeutung so wenig herabzusetzen wie die gelegentliche Urkundenfälschung die Bedeutung der Urkunden. Eine konsequente strafrechtliche Verfolgung wird übrigens auch der Bücherfälschung den Riegel schieben.

2. Während das Verwaltungsgericht, wie aus den Verhandlungen des Grossen Rates deutlich hervorgeht (Grossrats Tagbl. 1909, S. 58/59, 61 zu Ziff. 7 und

63 zu Ziff. 6), nicht Taxationsbehörde ist, sondern nur Rechtsfragen des Steuerrechts zu überprüfen hat, ist umgekehrt die kantonale Rekurskommission als *Ober-taxationsinstanz*, die allerdings nur auf Rekurs hin in Funktion tritt, eingeführt worden. Aus dieser Stellung ergibt sich, dass dieselbe eine Abänderung der Taxation nicht nur dann vorzunehmen hat, wenn ein geringeres Einkommen *rechnungsmässig* nachgewiesen ist, sondern auch dann, wenn die Taxation anhand aller Umstände *unangemessen* erscheint. Die gleiche Kompetenz muss dem Verwaltungsgerichte zuerkannt werden, wenn es *an Stelle* der Rekurskommission einen Rekurs zu beurteilen hat (vgl. Art. 11, Ziff. 6, Abs. 2, V. R. G.). Dies wird hier deshalb hervorgehoben, weil Steuerpflichtige, welche weder zur Buchführung verpflichtet sind noch tatsächlich Bücher führen, abgesehen von den Fixbesoldeten, ausserstande sind, die im Selbstschätzungsformular an sie gestellten Fragen richtig zu beantworten, so dass eine andere Veranlagung als auf dem Taxationswege gar nicht möglich ist. Ebenso unmöglich ist es diesen Steuerpflichtigen, im Einsprache- und Rekursverfahren die Unrichtigkeit der angefochtenen Taxation *rechnungsmässig* nachzuweisen. Der *einzigste* Rechtsschutz für sie besteht daher in der Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt der Taxationsbehörden bei Vornahme der Taxation und bei der Überprüfung derselben im Einsprache- und Rekursverfahren.

Zu bemerken ist ferner, dass auch gegenüber Steuerpflichtigen, welche nach § 14 und § 15 Schlussatz des Einkommensteuergesetzes des Einspracherechts verlustig gegangen sind, kein Recht zu einer willkürlichen Taxation besteht. Auch für diese Taxationen sind § 10, Abs. 4, und § 21, Abs. 3, des Einkommensteuergesetzes massgebend, d. h. es haben sich diese Taxationen ebenfalls innerhalb den Grenzen des *Ermessens* zu halten.

3. Bedeutende Schwierigkeiten bietet jeweilen die Veranlagung des steuerpflichtigen Einkommens aus Liegenschaftshandel in Fällen, wo aus einem grösseren, einheitlich angekauften und grundsteuerlich eingeschätzten Komplex einzelne Stücke veräussert werden. Die vielfach geäusserte Ansicht, dass in solchen Fällen ein Einkommen überhaupt erst festgestellt werden könne, wenn das letzte Stück des gesamten Ankaufsobjektes veräussert sei, hat das Verwaltungsgericht konsequent abgelehnt. Grundsätzlich liegt ein Einkommen vor, sobald der für den veräusserten Teil erzielte Erlös den Ankaufspreis samt den inzwischen gemachten Aufwendungen und Kosten übersteigt. Schwierigkeit bietet dabei die Berechnung des auf den veräusserten Teil entfallenden Anteils am Gesamtankaufspreise. Die Verteilung des Gesamtankaufspreises proportional dem Flächeninhalt des veräusserten und des dem Verkäufer verbleibenden Grundstückes ist nur da richtig, wo das Grundstück *überall gleichwertig* ist. Kommt dem veräusserten Teil ein den Durchschnitt erheblich übersteigender Wert bei, so wird durch diese Berechnungsart dem veräusserten Teil ein zu niedriger und dem verbleibenden Rest ein zu hoher Ankaufspreis beigelegt. In solchen Fällen wird der Wertunterschied meistens anlässlich der jährlichen Grundsteuerschätzungsrevision zum Ausdruck kommen, indem nach der Veräusserung

sowohl der veräusserte wie der verbleibende Teil nunmehr eine *besondere* Schätzung erhalten. Der Gesamtankaufspreis kann dann proportional diesen beiden Schätzungen verteilt werden. Die Grundsteuerschätzungskommissionen sollten solchen Verhältnissen spezielle Sorgfalt zuwenden, damit Spezial-expertisen vermieden werden können. Werden *Liegenschaften mit Gebäuden* teilweise veräussert, ohne dass für die Gebäude und den Boden besondere Preise vereinbart wurden, so ist es unrichtig, die Gebäude als zur Grundsteuerschätzung angekauft und verkauft zu behandeln und die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis *einzig* dem Grund und Boden anzurechnen. Vielmehr sind in diesen Fällen mangels anderer Anhaltspunkte die Grundsteuerschätzungen des Grund und Bodens einer- und der Gebäude andererseits zur proportionalen Teilung der Ankaufs- und Verkaufspreise heranzuziehen.

4. Da nach Art. 784 Z. G. B. die öffentlichrechtlichen Grundlasten nicht ins Grundbuch eingetragen werden und ihre Eintragung des meist geringen Betrages wegen auch nicht praktisch wäre, kommt es vor, dass Schwellenpflichtbeträge bei der Aufstellung der Lastenverzeichnisse in Zwangsversteigerungen (Art. 140 Sch. K. G.) übergangen und dann weder aus dem Erlöse bezahlt noch dem Ersteigerer überbunden werden. Es sollte daher angeordnet werden, dass in den Liegenschaftsbeschreibungen zum Grundbuche an-

gegeben wird, ob und in welchem Schwellenbezirk ein Grundstück schwellenpflichtig ist, und dass die Betreibungs- und Konkursbeamten der betreffenden Korporation gemäss Art. 139 Sch. K. G. ein Exemplar der Steigerungsbekanntmachung zuzustellen haben, damit diese ihre Forderungen anmelden.

Ferner sollte, sei es von den Gemeinden, sei es von den Regierungsstatthalterämtern, darauf geachtet werden, dass die Organe der Schwellenbezirke die den Schwellenpflichtigen obliegenden Kostenbeiträge möglichst bald festsetzen und einkassieren. Die durch die staatlichen Subventionen bezweckte Entlastung des beteiligten Grundeigentums wird zum Teil wieder illusorisch gemacht, wenn die demselben auffallenden Anteile den die Baukredite gewährenden Banken gegenüber noch jahrelang weiter verzinst statt möglichst bald abbezahlt werden. Es würden dann auch die Streitigkeiten aus der Handänderung schwellenpflichtiger Grundstücke erheblich reduziert. Andernfalls riskieren die Gemeinden gemäss § 24 des Wasserbaupolizeigesetzes den Ausfall decken zu müssen.

Bern, den 25. Februar 1917.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Schorer. Büchi.

## I. Primarschulen.

Schulinspektorat. Die erweiterte Inspektorenkonferenz versammelte sich zu ihrer ordentlichen Jahres Sitzung am 4. November 1916 in Bern.

An wichtigen Traktanden kamen zur Verhandlung: Lehrstellenvertretungen; Soldabzüge von Lehreroffizieren; Teuerungszulagen an die Lehrerschaft von Gemeinde und Staat; Neuordnungen der ausserordentlichen Staatsbeiträge an beherrschte Gemeinden; hauswirtschaftliches Bildungswesen; Fürsorge der schulpflichtigen Jugend.

Über letztere Frage referierte Herr Pastor Rohr in Hiltterfingen als Vertreter des evangelisch-reformierten Synodalrates. Die Fürsorge für die Jugend im schulpflichtigen Alter erweist sich immer mehr als äusserst notwendige Ergänzung der Erziehung in Elternhaus und Schule und verdient daher das warme Interesse und die wohlwollende Unterstützung weitester Kreise, namentlich auch von Seite der Schulbehörden.

In Berichtsjahr liess der Bestand der Inspektorenkonferenz unverständlich.

Schulinspektorat. Der Vorstand hat sich im Berichtsjahre viermal besammelt und zunächst mit den in der Hauptversammlung vom 4. November 1915 eingereichten Motiven beschäftigt.

Die Motion von Herrn Pfarrer Aebischer, Solothurn, auf möglichst Förderung des Hauswirtschaftlichen Unterrichts abweisend wurde in der Weset erledigt, dass ein Gesuch an die Unterrichtsdirktion gestellt wurde, sie möchte mit allem Nachdruck die Sache der Mädchenfortbildungsschulen an die Hand nehmen und namentlich auch den im Jahre 1912 vom Syndikalvorstand ausgearbeiteten Reglementsentwurf über die Mädchenfortbildungsschulen drucken lassen und als Wegleitung weitem Kreise zugänglich machen.

Eine andere Motion, von Herrn Kommerzienrat Stadler, Hölwil, eingebracht, möchte die *Fraxinische Schärle* für die Schulbibliothek ausgewählt erklären in dem Sinne, dass diese Schrift in erster Linie zu lehren und für alle schulfähigen Schülerarbeiten zu gebrauchen sei. Der Vorstand fand die Lösung der Antiqua-Frage sei im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt; sie sei auch nicht dringlicher Natur. Doch will der Motionsteller in der nächsten Hauptversammlung Gelegenheit zur Begründung seiner Motion erhalten. Der Vorstand ist bereit, sie unverzüglich entgegenzunehmen, möchte aber auch die Ansicht der Lehrerschaft hören.

Auf das Arbeitsprogramm wurde auch die Revision der Unterrichtspläne für die Primarschulen gesetzt. Eine von einer Subkommission ausgearbeitete Vorlage über die der Revision zuzulegende zu legenden Leitgedanken wurde vom Vorstand durchberaten.

